

Verkündet

am 1. Oktober 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Franz Georg G [REDACTED], M [REDACTED], [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Johannsen, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschädigungs-
senats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 23. Ok-
tober 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde im Zuge der sogenannten Hess-Aktion gegen Geheimlehren und Geheimwissenschaften am 8. oder 9. Juni 1941 verhaftet. Er war zunächst in den Gefängnissen in Darmstadt und Mannheim. Am 18. August 1941 wurde er nach Sachsenhausen-Oranienburg transportiert und am 16. Oktober des gleichen Jahres in das Polizeigefängnis Berlin-Alexanderplatz eingeliefert. Seit dem 13. Juni 1942 war er unter Bewachung in einer Außenabteilung des Propagandaministeriums mit astrologischen Berechnungen über deutsche und alliierte Heerführer beschäftigt. Am 13. April 1943 wurde er auf freien Fuß gesetzt. Der Kläger verlangt Haftentschädigung und Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die gleichen Ansprüche hatte er bereits erfolglos auf Grund der Vorschriften des US-EG geltend gemacht. Auf Grund des BErgG meldete er seine Ansprüche erneut an. Die Entschädigungsbehörde sowie das Landgericht und das Oberlandesgericht in Karlsruhe haben diese Ansprüche jedoch wiederum als unbegründet angesehen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts durch das am 30. Oktober 1957 zugestellte Urteil vom 23. Oktober 1957 zurückgewiesen. Mit der in diesem Urteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Seine Revisionsschrift ist am 5. Dezember 1957 und seine Revisionsbegründungsschrift am 24. Januar 1958 bei Gericht eingegangen.

Durch Beschluß vom 15. Januar 1958 hat der erkennende Senat die Revision des Klägers als unzulässig verworfen, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in einer dem Gesetz entsprechenden Weise begründet worden war. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist ist dem Kläger durch den Beschluß vom 12. Februar 1958 versagt worden. Er beantragt nunmehr den Begründungsschriftsatz vom 23. Januar 1958 als Revision aufzufassen.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision des Klägers ist zulässig. Sie ist nicht nur rechtzeitig eingelegt, sondern auch rechtzeitig begründet worden. Als die "Revisionsbegründung" am 23. Januar 1958 bei Gericht einging, war die Revisionsfrist noch nicht abgelaufen (§§ 218 Abs. 2, 219 Abs. 4 ZPO). Wie der VI. Zivilsenat im Beschluß vom 7. Januar 1958 - VI ZB 20/57 - abgedruckt in NJW 1958, 551¹² - unter Anführung umfangreicher Nachweisungen aus Rechtsprechung und Schrifttum ausgeführt hat, kann ein Rechtsmittel mehrfach eingelegt werden. Aus diesem Grunde kann, wie in dem genannten Beschluß weiter dargelegt ist, eine nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, aber noch innerhalb der Berufungsfrist eingegangene Berufungsbegründung grundsätzlich als zulässige Wiederholung der Berufung anerkannt werden. Was hier für die Berufung ausgesprochen ist, muß in gleicher Weise für die Revision gelten.

2.) In der Sache selbst kann die Revision keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht verneint, daß die Verhaftung des Klägers im Jahre 1941 auf den Verfolgungsgründen des § 1 BEG beruht habe. Es ist der Auffassung, daß die gewerbsmäßige Betätigung des Klägers als Astrologe die angeordnete Maßnahme ausgelöst habe. Die Angriffe der Revision hiergegen sind unbegründet.

a) Soweit der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht seine Auffassung über die Gründe seiner Verhaftung auf den Bericht der geheimen Staatspolizei - Außendienst Mannheim vom 13. September 1941 und das Schreiben der Staatspolizeistel



le Berlin an den Polizeipräsidenten in Mannheim vom 6. Juli 1943 gestützt, greift er die Beweiswürdigung des Gerichts an. Hiermit kann er im Revisionsrechtszuge nicht gehört werden. Daß das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung allgemeine Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat, ist nicht ersichtlich. Zutreffend ist, daß Erklärungen, Bestätigungen und Begründungen von nationalsozialistischen Dienststellen sowie die Aussagen von Personen, die im Dienst der nationalsozialistischen Machthaber gestanden haben, mit besonders kritischer Vorsicht gewürdigt werden müssen. Das hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt. Es legt aber eingehend dar, es könne keinem berechtigten Zweifel unterliegen, daß die gewerbsmäßige Betätigung des Klägers als Astrologe der tatsächliche und nicht nur ein vorgetäuschter Verhaftungsgrund gewesen sei. Diese Auffassung des Gerichts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Im Jahre 1941 war die Machtstellung der Geheimen Staatspolizei in Deutschland so umfassend und unbestritten, daß diese Organisation es nicht nötig hatte, in Schreiben und Berichten an andere Polizeidienststellen Gründe für die von ihr getroffenen Maßnahmen vorzutäuschen.

b) Fehl geht in diesem rechtlichen Zusammenhang auch die Rüge, der Zeuge Dr. F. [REDACTED] sei nur schriftlich gehört worden. Grundsätzlich gilt allerdings auch im gerichtlichen Entscheidungsverfahren der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Im vorliegenden Fall hat aber der Kläger im Berufungsrechtszug die Verwendung der schriftlichen Aussage des Zeugen F. [REDACTED] nicht gerügt, sondern sachlich zu dieser Aussage Stellung genommen. Hierin liegt ein Verzicht auf das unter Umständen bestehende Rügerecht, der es dem Kläger verwehrt, diese Rüge im Revisionsverfahren zu erheben.

c) Auch die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins sind nicht verletzt. Wie der erkennende Senat in der Entschei-

dung vom 9. Juli 1958 - IV ZR 40/58 - ausgeführt hat, kommt dieser Grundsatz nur zum Tragen, wenn es sich um typische Geschehensabläufe handelt, d.h. um Tatbestände, die nach der Regel des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweisen und in einer bestimmten Richtung zu verlaufen pflegen. Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Denn auch wenn es richtig ist, daß der Kläger ein überzeugter Gegner des Nationalsozialismus und jüdenfreundlich war, wenn er seit Jahren von der Gestapo überwacht wurde, wenn ihm der Auslandspass entzogen wurde, er Haussuchungen über sich ergehen lassen mußte, wenn seine Kartei, aus der die große Anzahl seiner jüdischen Klienten hervorging, durchsucht und er selbst beschimpft und geschlagen wurde, so spricht gleichwohl kein Erfahrungssatz dafür, daß unter diesen Voraussetzungen seine Inhaftierung im Juni 1941 aus Gründen seiner politischen Gegnerschaft erfolgt sein muß. Es bleiben eine Reihe von Verhaftungsgründen offen und das Berufungsgericht war daher durch die Grundsätze des Anscheinsbeweises nicht gehindert, den Grund für die Verhaftung des Klägers in seiner Betätigung als Astrologe zu sehen. Das gilt umsomehr, als die Überwachung des Klägers offenbar keine hinreichenden Verdachtsmomente ergeben hatte, die seine Verhaftung gerechtfertigt hätten.

d) Auch die Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs greift zu Gunsten des Klägers nicht durch. Der Kläger hat nicht im einzelnen dargelegt, weshalb er die Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs als verletzt ansieht. Das hätte er aber tun müssen, wenn er eine rechtliche Prüfung dieser Rüge erreichen wollte. Aus dem Inhalt der Akten, insbesondere aus den Gerichtsprotokollen ergibt sich nichts darüber, daß das Gericht dem Kläger das rechtliche Gehör in irgendeiner Weise versagt hat. Wenn der Kläger die Versagung des rechtlichen Gehörs darin erblickt, daß das Gericht die von ihm benannten Zeugen nicht vernommen hat, so rügt er offenbar mit der gleichen Begründung die Verletzung des in § 176 Abs. 1 BEG veran-

kerten Grundsatz der Amtsermittlung. Zur Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen war jedoch das Gericht nicht verpflichtet. Soweit diese Zeugen die Gegnerschaft des Klägers gegen den Nationalsozialismus und seine Judenfreundlichkeit, sowie die Haussuchungen der Gestapo, die Beschlagnahme der Kartei des Klägers, die Entziehung seines Passes, die Beschimpfungen und Mißhandlungen bekunden sollen, hat das Gericht die Richtigkeit dieser Behauptungen unterstellt. Über die Gründe seiner Verhaftung können die Zeugen nach den eigenen Angaben des Klägers nichts Entscheidendes aussagen. Sie können äußerstenfalls ihre Vermutungen oder ihre Überzeugung über die Verhaftungsgründe bekunden, was angesichts der vorliegenden Urkunden nicht ausreichen würde, um die Verhaftung des Klägers aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG festzustellen. Auch einer Vernehmung des Zeugen Dr. F. [REDACTED] bedurfte es nicht. Der Kläger hat die Vernehmung des Zeugen im Berufungsschriftsatz vom 20. April 1957 dafür beantragt, daß dieser lediglich bekundet habe, der Astrologe K. [REDACTED] sei in unbegründeten Spionageverdacht geraten. Keineswegs aber könne der Zeuge bestätigen, der Kläger sei spionageverdächtig gewesen oder gar deswegen festgehalten worden. Das Berufungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen als zutreffend unterstellt, der Kläger sei nicht wegen Spionageverdachts verhaftet worden. Es läßt auch ausdrücklich dahin gestellt, ob sich der gegenüber K. [REDACTED] zeitweilig bestehende Spionageverdacht auch auf den Kläger erstreckte. Auch im übrigen ist der Grundsatz des § 176 Abs. 1 BEG nicht verletzt. Allerdings sind die Entschädigungsgerichte nach dieser Vorschrift gehalten, alle erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Die gesetzlich normierte Amtsermittlungspflicht verlangt aber nicht, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, eine Ermittlung "ins Blaue" hinein. Die Amtsermittlungspflicht der Tatsachengerichte endet da, wo Ermittlungen und Erhebungen keinen sachlichen Erfolg mehr versprechen. Ist der Sachverhalt, wie er sich aus dem Vortrag des Klägers und den ge-

rechtsbekannten Tatsachen ergibt, ausgeschöpft, so hat das Gericht seiner Ermittlungspflicht Genüge getan (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 18. Juni und 9. Juli 1958 - IV ZR 47/58 und IV ZR 40/58 -).

3.) Rechtliche Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts auch insoweit nicht, als es auch die Gründe für die weitere Ausdehnung der Haft des Klägers nicht in seiner Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, sondern in seiner Verbindung mit dem schweizer Astrologen K. erblickt. Wenn das Berufungsgericht unter Würdigung des eigenen Vortrags des Klägers und nach dem tatsächlichen Geschehensablauf zu der Schlußfolgerung gelangt, der Kläger sei nicht nur aus Anlaß der Hess-Aktion verhaftet, sondern auch der Astrologie wegen festgehalten worden, so verletzt auch diese Erwägung weder allgemeine Denkgesetze noch zwingende Verfahrensvorschriften. Hier wendet sich der Kläger vielmehr in Wirklichkeit nur gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Damit kann er aber im Revisionsrechtszuge nicht gehört werden.

4.) Daß die Verwendung des Klägers im Dienste des Propagandaministeriums in der Zeit vom 13. Juni 1942 bis zum 13. April 1943 nicht aus Gründen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus geschehen ist, bedarf keiner weiteren Darlegungen. Eine sachliche Rüge hat der Kläger insoweit auch nicht erhoben.

5.) Der Kläger ist auch nicht aus Gründen der Weltanschauung verfolgt und inhaftiert worden. Hierbei bedarf die grundsätzliche Frage, ob Astrologie eine Weltanschauung ist oder nicht, keiner Entscheidung. Auch die Bejahung dieser Frage kann nicht zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis führen. Bis zur Flucht des "Stellvertreters des Führers" nach England sind Astrologen und Vertreter anderer sogenannter Geheimwissenschaften nicht von den nationalsozialistischen Machthabern

verfolgt worden. Sie wurden sogar von einigen Stellen der NSDAP gefördert. Als ihr besonderer Förderer galt gerade der nach England geflogene Rudolf Hess. Von dem Zeitpunkt dieser Flucht an wurden die Astrologen den staatlichen und Parteistellen verdächtig. Sie standen im Verdacht der Spionage. So wurde auch der schweizer Astrologe K [REDACTED], wie das Berufungsgericht festgestellt hat, der Spionage verdächtig. Sodann befürchteten die staatlichen Machthaber aber auch, die Astrologen könnten durch die Vorhersage eines ungünstigen Kriegsausgangs den Widerstandswillen des Deutschen Volkes im Kriege lähmen. Auch die Inhaftnahme des Klägers erfolgte, wie unstreitig ist, wegen Zersetzung der Wehrkraft des Deutschen Volkes. Lag aber danach der Verhaftungsgrund in der Gefahr der Schwächung des Selbstbehauptungswillens des Deutschen Volkes durch die Betätigung des Klägers als Astrologe, so kann nicht gesagt werden, der Kläger sei auf Grund seiner Weltanschauung verfolgt worden. Nicht die im Bezirk des Geistigen wurzelnde Weltanschauung des Klägers, sondern seine sich im Bereich des Faktischen abspielende Betätigung als Astrologe führte zu seiner Verhaftung. Die astrologische Weltanschauung des Klägers als solche hat nicht zu seiner Verhaftung geführt. Erst die in der Betätigung des Klägers wurzelnden Befürchtungen des Nationalsozialismus führten zu seiner Verfolgung. Die Verhaftung des Klägers war ein schweres und durch nichts gerechtfertigtes Unrecht. Ein Entschädigungsanspruch muß jedoch verneint werden, weil die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 1 BEG nicht erfüllt sind. Dem Grundsatz nach liegt der Fall nicht anders als der dem Urteil des erkennenden Senats vom 14. November 1956 - IV ZR 147/56 - zugrunde liegende Fall, in dem ausgeführt worden ist, daß die kriegsgerichtliche Bestrafung eines Wehrpflichtigen, der den Wehrdienst aus Gewissensgründen verneint hatte, mit dem Tode und die Vollstreckung des Urteils keine Verfolgung aus Gründen des Glaubens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zu sein brauche.

6.) Aus den gleichen Gründen kann der Kläger sich zur Begründung seines Anspruchs auch nicht auf § 1 Abs. 2 Ziff. 2 BEG berufen. Danach wird dem Verfolgten gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist, weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten hat. Abgesehen davon, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von einer wissenschaftlichen Astrologie zur Zeit nicht die Rede sein kann, braucht die Frage, ob Astrologie eine Wissenschaft ist oder nicht, nicht entschieden zu werden. Denn der Kläger ist nicht verhaftet worden, weil er die Richtung der Astrologie vertreten hat, sondern weil er sich gewerbsmäßig als Astrologe betätigt und hierdurch nach der Auffassung der nationalsozialistischen Machthaber die Wehrkraft des deutschen Volkes zersetzt hat.

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge der §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Maaß

Wilden